



Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

A15 – Anmeldung an weiterführenden Schulen – 18.01.2023

13.01.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung im Landtag am 18. Januar 2023 sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, von der wir hiermit Gebrauch machen.

Der Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/979) „Verfahren zur Anmeldung an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise transparent, effektiv und fair gestalten“ intendiert eine transparente, effektive und faire Weiterentwicklung des Anmeldeverfahrens an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise.

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) geben den Zeitkorridor zur Durchführung der Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen vor. Er umfasst sechs Wochen und beginnt mit dem durch das Ministerium für Schule und Bildung bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen.

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen:
40.26.40 N

Städte- und Gemeindebund NRW
Milena Magrowski
Referentin
Telefon 0211 4587-236
milena.magrowski@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 42.10-004/003

I. Aktueller Sachstand

Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte in einem Beschluss vom 03.08.2021 (19 B 1159/21) ausgeführt, dass die Regelung von Nr. 1.1.4 zu § 1 der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I (Ausschluss von Mehrfachanmeldungen) als verwaltungsinternes Innenrecht eine bloße, den Rechtskreis von aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern weder beschränkende noch erweiternde, Ordnungsbestimmung ist. Dies führte im Anmeldeverfahren im Schuljahr 2021/22 für die 5. Klassen an den weiterführenden Schulen in einzelnen Städten dazu, dass sich die Schulverwaltungen mit Mehrfachanmeldungen aus der Elternschaft konfrontiert sahen. Es handelte sich nach unserer Wahrnehmung um kein flächendeckendes Problem, sondern um eine besondere Situation in einzelnen großen Städten. Verbunden damit war ein schulverwaltungsinterner Mehraufwand.

Nach Einschätzungen der Bezirksregierungen wurde das bisherige Verfahren mit dem Ausschluss von Mehrfachanmeldungen (Verwaltungsvorschrift 1.1.4 zu § 1 APO-S I) als praktikabel gewertet, auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass sich das Anmeldeverfahren durch Mehrfachanmeldungen in jedem Fall verzögert und keine gesteigerte Transparenz für die Eltern hergestellt wird. Auch von Seiten der Schulträger gibt es weder ein Interesse an einer Verzögerung des Anmeldeverfahrens an den weiterführenden Schulen durch Mehrfachanmeldungen, noch an einem damit einhergehenden gesteigerten Aufwand für die Verwaltung und die Schulen.

Die Intention der Schulträger ist die Umsetzung eines transparenten und effektiven Verfahrens, um den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten frühzeitig Planungssicherheit über den weiteren Bildungsweg geben zu können.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat in dieser Situation im Jahr 2022 durch eine Änderungsverordnung zur APO-S I Abhilfe geschaffen; diese Änderung hat auf Seiten der Schulträger zu mehr Rechtssicherheit geführt. Die Anmeldeöglichkeit an nur einer Schule reduziert darüber hinaus auch den Aufwand der einzelnen Schulen im Verfahren und lässt schneller valide Anmeldezahlen generieren. Der Schulträger kann darüber hinaus zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder Schulform abfragen. Etwaige schulorganisatorische Schritte, basierend auf den Anmeldezahlen, lassen sich ebenfalls zeitnah initiieren. Ein landesweit einheitliches Verfahren schafft an dieser Stelle Klarheit für alle Seiten.

II. Ausblick

Die Einführung eines landesweit einheitlichen, digital administrierten Verfahrens zur Anmeldung an weiterführenden Schulen könnte weitere Transparenz schaffen. Ein unterschiedliches Vorgehen in den Kreisen und Kommunen ist von Elternseite nur schwer nachzuvollziehen und birgt nicht unerhebliches – auch interkommunales – Konfliktpotenzial. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes könnte hier entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

Eine zukunftsfähig gestaltete Schulentwicklung im Land muss darüber hinaus die Sicherung von Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmen. Hierzu gehört auch die Sicherung von Schullaufbahnen, wie sie mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz mit § 132c SchulG NRW angelegt wurde. Gemäß § 132c SchulG NRW kann zur Vermeidung der Abschlusssicherung ein Bildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet werden, der zum Hauptschulabschluss an einer Realschule führt.

Bereits in der Diskussion um das 12. Schulrechtsänderungsgesetz rückte das Land vom ursprünglichen Entwurf ab, dass die Regelung zur Einrichtung des Bildungsgangs Hauptschule an einer Realschule nur greift, wenn keine Hauptschule mehr vor Ort vorhanden ist. In der aktuellen Fassung ist das Fehlen einer Hauptschule vor Ort eine mögliche, aber keine zwingende Voraussetzung. Ziel war es, durch diese rechtliche Flexibilisierung Schullaufbahnen von Schülerinnen und Schülern an bestehenden Schulen zu sichern und lange Schulwege, die sich auch in größeren Städten ergeben können, zu vermeiden. Dies ist sowohl pädagogisch als auch sozial sinnvoll.

In der praktischen Umsetzung wird die kommunale Schulentwicklungsplanung allerdings durch eine rigide Handhabung des § 132c SchulG NRW durch die Schulaufsicht erschwert. Auf diese Problematik haben wir gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mehrfach hingewiesen. Eine Änderung des § 132c SchulG NRW wurde im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode angekündigt, die entsprechende Umsetzung steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Daniela Schneckenburger
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen